

Der Röm. Kayf. auch zu
Hungarn und Böhmeimb Kön.
Manest. 2c.

FERDINANDI II.

Außspruch / Decision, vnd Kayserlich Edict,

Über

Etliche Puncten den Religion / Frieden / son-
derlich die restitution der Geistlichen Güter
betreffend.



Francckfurt am Mayn /

Anno M. DC. XXIX.

Hist. Germ.

C. 538, 12.

Hist. Germ. Drupp. C. 325 Vol. 6.



WIR Ferdinand der Ander /
 von GOTTES Gnaden / Erwählter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böh-
 heim / Dalmatien / Croatien vnnnd Slavon-
 nien / 2c. König / Erzherzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr /
 zu Kärnten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Württemberg / Ober-
 vnnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave des
 Heyligen Römischen Reichs / zu Mähren / Ober- vnnnd Nider-
 Lausnitz / Befürster Grave zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu
 Kyburg / vnd zu Görz / Landgrave in Elßaß / Herz auff der Windi-
 schen Marek / zu Portenaw / vnnnd Salins / 2c. Entbieten N. allen
 vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- vnd Weltlichen / Prælaten /
 Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-
 leuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amptleuten /
 Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Râthen /
 Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnnnd des
 Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / in was Würden Stand vnd
 Wesen sie seind / Vnser Freundschaft / Gnad / vnnnd alles Guts:
 Vnd sehen aussere Zweifel / E. L. A. vnnnd Euch / auch männig-
 lich werde mehr dann zu viel wissend vnd bekant sey / in was schädli-
 che Mißhelligkeit vnd Zerrüttung vnser geliebtes Vatterland Teut-
 scher Nation nun ein lange zeit hero geschwebt / dessen Mißtrawen
 vnd hochgefährlicher Trennung Anfang vnd Brunquell ursprüng-
 lichen zwar die laidige Spaltung in der Religion gewesen / vnnnd
 noch ist / nach derselben aber dieses vornemlich / daß gegen dem Reli-
 gion

1546. 11. 11. 1546.

gion: vnd Landfrieden/ so vornemlich deßwegen auffgerichtet/ damit die Stände beyder Religion, solchem Frieden gemäß/ einträchtig sich gegen einander verhalten/ auch kein Theil dem andern an seinen Rechten/Gütern/Land vnd Leuten/ keinen Eingreiff/Schaden/oder Nachtheil zufügen solle/ nit allein vnterschiedliche Spolia vnd andere hochschädliche Attentata verübet / sondern auch noch darzu/ vnter allerhand gesuchtem Schein / vnnnd durch hochschädlichs Disputat vber dem Religion Frieden selbst/ gleichsam derselbe in seinem Inhalt denjenigen / so dargegen gehandelt / zu statten kommen thäte/ iustificirt vnnnd vertheidigt werden wollen. Auß welchem dann erfolgt/nach dem die Turbatores etliche Vrtheil verlohren / auch ihrer vnrechtmässigen Eingrieff halber noch ferners Verlusts sich besorgen müssen / daß man zu lest eines Theils gegen dem klaren Inhalt deß Religion Frieden selbst / als auch andere deß H. Reichs Abschied/ keinen Richter mehr leyden / sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag / vnd daß sich derselbe vnter dem Schein einer Composition, alles An- vnd Zuspruchs gänzlich begeben möchte/ zwingen wollen / auch zu Behauptung solches vnrechtmässigen Intents anfänglich allerhandt verborgene Intelligenzen, heimliche Verbündnuß/ vnterschiedliche Correspondenzen, vnd zu lest ein öffentliche Union, dann als dieselbe durch die entstandene Böhmishe Rebellion ein erwünschten Vorthail erlangt zu haben vermeynt / Ihr Vorhaben durchzubringen / noch weitere Conföderationes vnnnd Bündnissen mit In- vnd Außländischen Herrschafften vnnnd Communen, Ja deß Erbfeinds Christlichen Namens selbst einflechtung/ angestellt/ biß endlich durch solche Machinationes das ganze Vaterlandt in ein solche Flammen vnd solchen Zustandt / darinn es noch biß dato mit höchstem Seuffzen vnd Weheklagen der nothleidenden armen Vnterthanen/ sich befindet/ gebracht worden.

Ob nun zwar dieses Vnheil/ so wohl vnser lobliche Vorfahren am Reich/ als auch vil Friedliebende Stände/ vnd darunter vornemlich deß H. Reichs Churfürsten/ zeitlichen vorgesehen/ vnd ihres theils

gern remediren wollen / als dann noch Anno Fünffzehnhundert
 Neun vnd fünffzig / als man Erstlich vber vnd wider den Religion-
 Frieden eine vermeynte Klag einzuwenden tentirt, Weyland vnsers
 Vorfahren vnd Anherzn Keyfers Ferdinandi L. dieselbe Clagen an
 das Keyserliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Prote-
 stirenden damahlen die Cammer gestohen / vnd die Decision von ge-
 dachtes vnsers Anherzn Keyfers Ferdinandi L. selbst begehrt / mit die-
 sem andeuten / daß etliche darvnter so lauter vnd klar / daß Sie eyni-
 ger weitem außführung nit bedörfftig / sonder allein auß den schlech-
 ten Worten / des Religion Frieden decidirt werden möchten / Inn-
 massen ein solche general decision auff folgenden Reichs tügen /
 vnd sonderlich noch Anno Fünffzehnhundert vier vnd neunzig ge-
 sucht / Alsdann auch damaln des Administratoris der Chur Sach-
 sen Herzog Friederich Wilhelms L. solche decision zu besserer prä-
 paration desselben Reichstags proponiren lassen : So ist doch we-
 gen gefährlicher Türcken Krieg vnd anderer verlangten Expedition-
 nen / die decision differirt worden : Nichts destoweniger aber haben
 höchstermelte vnser lobliche Vorfahren / hierzwischen nicht vnter-
 lassen / den Betrangten / so bey denselben vmb die lustitz angehalten /
 Ihrem Kayserlichen Ampt gemäß / so wohl an Ihrem Kayserlichen
 Hoff : als dem Cammergericht zu Spener / nach Inhalt des Reli-
 gion Frieden / vnd der allgemeinen Rechten / dieselbe zuertheilen / bis
 endlich Anno Sechzehnhundert vnd drenzeihen die Jenige / so sich
 Correspondirende genent / nicht allein solcher rechtmässigen / vnd in
 dem Passawischen Vertrag so wol / als auch in dem Religion
 Frieden selbst / außtrucklich fundirten Proceß an Kayserlichen
 Hoff vnd Cammergericht / neben vberreichung neuer Gravaminum
 sich beschwert / sondern auch die hiebevorn auß obbeschriebē selbst vor-
 geschlagene Kayserliche decision, weiter nicht zu lassen wollen / son-
 dern auff einen neuen modum eines gütlichen Vergleichs / so noch
 auff demselben Reichstag vorgennommen werden sollen / getrungen /
 vnd als Sie damahls mit solcher vorgeschützten Composition nicht
 fortkom-

fortkommen mögen/ haben Sie dannoch nicht vnterlassen/ wegen ei-
nes absonderlichen Compositiontags starck in Vnsers Vettern vnd
Vattern weyland Kayfers Matthiæ I. zu tringen/ welche sich auch/
damit Ihre I. nichts/ so zu widerbringung guten Verstandts vnter
den Ständen dienen möchte/ an ihrem Theil erwinden lieffen/ einen
Composition tag endlich nicht zu wider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmässige Beschwer/
so sie bey solchem Mittel gehabt/ in Erwegung gezogen/ weil sie von
dem Religion Friden nicht könten noch wolten abweichen/ vnd da-
her von ihrem rechten transigendo gegen Inhalt des Religion-
Fridens sich nicht wüsten einzulassen/ vnd der Ursach halber alle
Handlungen nicht allein vergeblich / Sondern allein zu mehrer
Verbitterung aufschlagen würden : Als haben sie solchen weg/
als ein desperirtes Mittel/ fallen lassen/ wie dann eins Theils die
Protestirenden Ständ selbst erkennt/ daß mit demselben/ ohne Ein-
willigung des Catholischen Theils/ schwerlich zugelingen : Dan-
nenhero bald nach obgedachtem Reichstag Anno Sechzehenhun-
dert vnd dreyzehen/ neben den Catholischen auch des Churfürsten von
Sachsen/ vnd Landgraven von Hessen Darmstat I. I. Vnsers Vor-
fahren Kayfers Matthiæ I. wol meynend gerahen/ daß Ihre I. ob-
bemelten Gravaminibus auß Kayf. Ampt / Ihrer Vorfahren am
Reich/ Römischer Kayser Exempel zu folg/ nach Inhalt der Reichs
Constitutionen, Ihre Erledigung geben sollen : Wie dann darüber
erstgedachtes Churfürsten von Sachsen I. das folgende Sechzehen-
hundert vnd vierzehende Jahr den fünfften Martii, in ihren Schrei-
ben weiter erinnert/ die Nidersächsische Craiß Stände von der Con-
junctur mit den Correspondirenden neben andern auß diesem Fun-
dament abzumahnen/ weil Ihre Majest. im Werck seyn/ die Grava-
mina fürderlich zu erledigen.

Wann Wir dann vnsers Kayf. Ampts ermessen/ nicht allein
wie Wir des H. Röm. Reichs Widerwertigen begegnen/ vnd ehege-
dachtes Reich widerum zu Ruhe stellen/ sondern auch zugleich/ damit

A. iij

durch

durch ungleiche Auflegung vnd Deutungen des Religion Friedens/
die Reichsstände nicht weiter vntereinander in Zutracht vnd Miß-
hälligkeit gerahen/ embsiglich vorzusehen/ auch der Ursachen hal-
ben von dem Churfürstlichen Convent zu Mülhausen auß/ vnter-
thänigst/ außtrewer Vorsorg für des H. Reichs Wolstand/ ersucht
worden/ die allergnädigste Verfügung zuthun/ damit zu Auffrich-
tung guten beständigen Vertrawen/ die zum öfftern von den Stän-
den einbrachte vnnnd geklagte Gravamina, nach Inhalt der Reichs
Constitutionen, auch Religion vnd Prophan Fridens/ so weit vnd viel
darin submittirt, erörtert/ vnd kein Stand demselben zuwider belai-
digt vnd beschwerd bleibe.

Als haben wir solche vnserm Kay. Ampt anhangende Erklä-
rung vnnnd Resolution, vnd Religion vnnnd Prophan Frieden gemäß/
auch nach Inhalt der Reichs Abscheidē/ vornehmlich de Anno Fünff-
zehenhundert sechs vnd sechzig/ lenger nicht sollē noch wollen anstehn
lassen/ Bevorab/ demnach Uns nicht allein vorgetragen worden/
welcher gestalt auff mehrbesagtem Reichstag Anno Sechzehenhun-
dert vnd dreyzehen die Protestirende selbst bekennet/ daß die Grava-
mina nicht new/ sondern hiebevorn offmals geklagt/ die Jenige auch/
so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten/ gnugsamb albereit
darüber gehört worden/ sondern auch schon längst Anno Fünffzehn-
hundert sechs vnnnd siebenzig erstgemelte Protestirende Stände in
Ihren Vnserm Vorfahren Kayser Maximiliani L. vberreichen
suppliciren/ vmb erledigung Ihrer Gravaminum, mit gutem grund
selbst klärlich angedeutet/ daß vnnoth sey/ auff des einen oder andern
Theil bewilligung zu sehen/ oder zu warten/ sondern der Kayserliche
May. als dem Oberhaupt vnd Handhaber aller Ordnung vnd Ge-
setze/ auch beschirmer vnd Beschützer der Betrangten/ alle vollkom-
mene Gewalt vnnnd macht zustehē/ Ihr Kay. Ampt zu interponiren,
vnd was zu fortpflanzung gemeiner wolffahrt/ vnd abschaffung alles
schädlichen Mißverstands vnnnd Unheyls im Römischen Reich er-
spriehlich seyn mag/ vnnnd vorigen Reichs-Sakungen gemäß ist/ zu
verod-

7

verordnen: Welches Anno Fünffzehnhundert neun vnd funffsig
erstgemelte Protestirende, wie auch oben angezogen/ mit diesem An-
hang an offtgedachtes Vnsers Anherzen Kaisers Ferdinandi L. mit
solchen formalibus gelangen lassen/ daß es vmb die Gravamina also
beschaffen/ daß dieselbe (als sich solches in Warheit befindet) auß den
klaren Worten der Reichs Constitutionen, vnd des Religion Frieden
decidirt werden können vnd sollen.

Ob Vns nun zwar nichts liebers gewesen/ als allen solchen Gra-
vaminibus durch Vnsere Kais. Resolution ihre abhelffliche Maß
zu geben: So haben Wir doch vornemlich darauff gesehen/ wie Wir
auch dessen von dem Ehrfürstlichen Collegio erinnert/ die Jenige
zu erörtern/ darüber der submission halber/ der wenigste zweiffel nicht
vorfallen möchte/ als diejenige Gravamina seyn/ so auch ohn alle
submission in den klaren Buchstaben des Religion Friedens beste-
hen/ vnd an deren Resolution zu widerbringung eines durchgehens-
den Friedens am meisten vnd höchsten gelegen: Daben Wir dann nit
vnterlassen wollen auch dem vbrigen nachzudencken/ vnd bey erster
Gelegenheit Vns ebenmässig/ damit sich niemand ferner zu beschwe-
ren vrsach habe: zu resolviren.

Diesem nach/ vnd damit wir zu dem Werck selbst schreiten/
befinden wir Erstlich/ daß dem Religion Friden/ vnd vorigen diß-
falls ganz nicht auffgehobenen Reichs-Sakungen zuwider/ in ein-
ganz vnnöthig disputat gezogen/ vnd dardurch der jetzige Vbelstand
im H. Röm. Reich nit wenig verursacht worden/ Ob auch diejenige
Stiftungen/ Klöster/ vnd Prælaturen, so vnter der Fürsten vnd
Ständt Gebieth vnd Pottmässigkeit gelegen/ vnter dem Religion
Frieden begrieffen/ den Jenigen/ welchen die Landsfürstliche vnd
sonsten Territorial Obrigkeit zustehet/ Macht gehabt/ oder noch ha-
ben/ solche einzuziehen/ zu reformiren/ oder in andere weg zu milten
Gaben/ sonst Ihrem Gefallen nach zu verwenden.

Daß nun solches nicht seyn solle/ den Obrigkeiten auch der-
gleichen Eingrieff in die Geistliche Güter/ ob die zwar dem H. Röm.
Reich

Reich nicht ohne Mittel vnterworffen/ nicht gebühre/darvon besage
 der Religion Friden klar vnnnd außtrücklich im 5. Dagegen/ **II.**
 daß die Augspurgische Confessions Verwandte/ die Andere des H.
 Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche sammt
 vnd mit Ihren Capituln, vnd andern Geistliches Stands/ auch vn-
 geachtet/ob/vnd wohin Sie ihre residentz verruckt hätten/bey ihrer
 Religion, Glauben/ Kirchen Gebräuchen/ Ordnung vnnnd Cere-
 monien, Auch ihren Haab / Gütern/ligenden vnd fahrenden/ Lan-
 den/ Leuthen/ Herrschafften/ Oberkeiten/ Herrlichkeiten vnnnd Ge-
 rechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Zehenden/ vnbeschwert bleiben/ vnd
 Sie derselben friedlich vnd ruhiglich gebrauchen/geniessen/vnwan-
 gerlich folgen lassen/ vnd getrewlich darzu verholffen seyn/ auch mit
 der That oder sonst in vngutem gegen dieselben nichts fürnehmen/
 sondern in alle weg nach laut vnd außweissung des H. Reichs Rech-
 ten/ Ordnung/ Abschieden vnd auffgerichteten Landfrieden/ Jeder sich
 gegen dem andern an gebührendem ordentlichen Rechten benügen
 lassen/ alles bey Fürstlichen Ehren/wahren Worten/ vnnnd vermey-
 dung der Poen/ in dem auffgerichteten Landfrieden begrieffen.

Daß nun die Wort / **vnd andern Geistlichen Standts/**
 nicht auff solche Stiffte vnd Klöster/ so dem Reich immediate vnter-
 worffen vnd Reichs Ständ seynd/ besondern auff die Jenigen/ so in
 ihrer der Augspurgischen Confessions Verwandten Territorijs o-
 der Gebieth gelegen/ zu verstehē seyn/ das weisen nit allein die Reichs
 Acten vnnnd Protocolla, welche vber diesem Puncten im Fürsten-
 Rath gehalten worden/ darinnen alles das jenige/ was in diesem Pa-
 ragrapho **von Geistlichen vnnnd ihren Stifftern** vnter einen
 periodum gesetzt / gar vnterschiedlich/ vnnnd in specie anfangs von
 denen Geistlichen/ so Reichs Stände/ darnach von denen so nicht
 Reichs Stände/ vnnnd in anderer territorio gelegen/ disponirt vnnnd
 außgetruckt wird: Sondern es gibt auch der Context selber zu ver-
 stehen/ daß den Geistlichen/ so ihr Residenzen verruckt/ eben so wohl/
 als

als

als wann Sie sich bey denselben noch befinden thäten/ ihre Renten
vnd Einkommen/ auß der andern Territorio vnd gebiet folgen sollen.
Allermeist aber/ so ist solches hernach außdem §. Damit auch/ ꝛc.
vollend klärlich abzunehmen/ in dem darinnen die Geistliche Juris-
diction wider die Augspurgische Confessions Verwandten/ mit
diesem antrücklichen vorbehalt/ suspendirt wird/ daß solche Suspen-
sion den Geistlichen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ Colle-
gien, Clöstern vnd Ordensleuten/ an Ihren Renten/ Gült/ Zins/ vnd
Zehenden/ weltlichen Lehenschafften/ auch andern Rechten vnd Ge-
rechtigkeite/ wie ob stehet (nemlich in vorangezogen §. Dagegen:)
vnvergreifflich seyn soll: Sintemahl in diesen Worten die jenigen
Geistlichen/ so Reichs Stände/ als Collegia, Clöster/ vnd Ordens-
leut/ von denen allen eben diß/ was von Reichs Ständen hier/ vnd
oben vermeldet worden/ in Specie gesetzt vnd widerholet wirt/ als de-
nen eben diese Sazung so wol von der mittelbahren als vnmittelbah-
ren Geistlichen Güter/ Renten vnd Zinsen/ dem Reichs Abschied An-
no Fünffzehnhundert vier vnd vierzig §. Vnd mit/ ꝛc. & sequen-
gentibus, allerdings correspondirt, welcher als auch andere vor-
gehende Reichs Abschied/ so in dem Religion Frieden nicht expres-
sè verändert/ noch in seiner wärcklichen Krafft vnwidersprechlich
verbleibt.

So ist auch zum andern solches im §. Dieweil aber/ ꝛc.
noch mehr zu befinden. Dann in demselben wird versehen/ daß die je-
nigen Stifft vnd Clöster/ welche nicht Reichs Stände zugehörig/ vñ
deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passawischen Ver-
trags/ oder biß dahin/ nicht gehabt/ sondern von den Augspurgischen
Confessions Verwandten Ständen noch vor dem Passawischen
Vertrag eingezogen worden/ Ihnen den Augspurgischen. Confes-
sions Verwandten bleiben/ vnd derwegen weiter nicht mehr sollē an-
gefochten werden. Weiln nun hie die jenige Stiffter vnd Clöster/
so dem Römischen Reich ohn alle Mittel vnterworffen/ von den jeni-

B

gen

gen / so in der andern Territorio gelegen / vnd also nicht vnmittelbar
 Ständ seyn / abgesondert vnd disponirt vort / das es mit solchen mit-
 telbaren Stifft vnd Clöstern bey der Ordnung / die ein jeder Stand
 vor dem Passawischen Vertrag mit solchen eingezogenen vnd ver-
 wendten Gütern gemacht / gelassen / vnd dieselbe Stände weder inn-
 noch außserhalb Rechtens / solcher Güter halber / nicht besprochen
 noch angefochten werden sollen: So schleust sich vnwidersprech-
 lich / das diejenigen mittelbaren Stifft vnd Clöster / so nicht vor dem
 Passawischen Vertrag / besondern hernach erst / vnd seithero dem Re-
 ligion Fried eingezogen / außgenommen / vnd den Augspurgischen
 Confessions Verwandten doran gar kein Recht / dieselbe zu refor-
 miren oder einzuziehen / eingeräumt: Sondern das solches nicht
 zugelassen / vnd da dergleichen geschehen / den beleidigten Theilen ih-
 re Rechte vnd Gerechtigkeiten vorzuwendē vnbenommen.

Welches zum dritten auch dahero erscheint / das im Re-
 ligion Frieden nirgend zubefinden / das die Augspurgische Confes-
 sions Verwandten einige Stifft vnd Clöster hinfort mehr einziehen
 dörrffen / sondern / wie gedacht / viel mehr das widerspiel / also gar / das
 wann gleich solches nicht außtrücklich darinnen were verboten
 worden / es dannoch / weils nicht expresse zugelassen / nach der Dispo-
 sition der allgemeinen Geist- vnd Weltlichen Rechten / auch des ge-
 meinen Landfriedens Zurtheilen were / vermög dessen niemand ge-
 bührt einem andern das seinige zu entwehren / weniger dergleichen
 Geistliche Gestifft vnd Güter zu verendern / welche zumah! divini
 Juris vnd allein Gott vnd der Kirchen / nach Inhalt ihrer Funda-
 tion zugehören / vnd deswegen in erstgedachtem §. Die weil aber /
 das sie den Ständen / ob dieselbe Güter zwar vnter ihrer Botmäßige-
 keit gelegen / nicht zuständig seyn / außtrücklich vorbehalten worden.
 Darumb auch die Augspurgischen Confessions Verwandten sich
 in dem Religion Frieden expresse verwahren lassen / das sie für die je-
 nig n mittelbare Geistliche Güter / so sie schon eingezogen / nicht
 mehr Red noch antwort geben dörrffen.

Vnd

Vnd irret nicht / daß im Religion Fried im S. vnd damit / 2c. gesetzt / daß die Augspurgische Confessions verwandte Stände bey ihrem Glauben / Ceremonien vnd Kirchenordnung / so Sie in ihren Fürstentumben / Lande vnd Herrschafften auffgerichtet / oder noch auffrichten möchten / vngehendert seyn vnd bleiben sollen / darauß etliche zu schließen vermeinē / daß Sie die darinn gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben. Dann ob wohl dergleichen Clöster in den Weltlichen zugelassenen schuldigkeiten ihren gebührenden respect dahin tragen / So haben sie doch in den fundationen vnd Geistlichen Dingen mit den Landen vnd Herrschafften nichts zu thun / sondern wie vorgedacht / gehören Sie Gott vnd der Kirchen zu: daher Sie dann von Weltlichem Gebieth vnd Regiment dißfalls exempt vnd frey seyn.

Es folgt auch nicht / weil der Religion Fried allein zwischen Reichs Ständen auffgerichtet / daß deswegen dergleichen Ordensleuten keine Proceß zu erkennen. Dann ob wohl der Religion Frieden allein mit den Ständen des H. Röm. Reichs auffgerichtet: So können doch so gar die Vnterthanen / in den bestimpten Fällen sich desselben gebrauchen / vnd ist offenbahr / daß die in andern Fürstenthumben vnd Landen gelegene Stifft vnd Clöster mit den Geistlichen Reichs Ständen in dem Religion Frieden begriffen / desselben vnd gemeiner Rechten fähig / auch derohalben eben so wohl bey dem Ihrigen Handt zu haben / hingegen aber / wie obgedacht / an keinem Orth zu finden / daß die Augspurgische Confessions Verwandte / ihnen den Geistlichen / etwas weiter an ihren Gütern einziehen sollen vnd mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig / daß etliche Protestirende Stände / gegen den außtrucklichen Buchstaben des Religion Friedens in S. Vnd nachdem / 2c. in welchem mit hellen Worten versehen / Wo ein Erzbischoff / Bischoff / Prælat, oder ein ander Geistliches Standts / von vnser alten Religion abtreten würde / daß derselbige sein Erzbisthumb / Prælatur, vnd Beneficia,

auch damit alle Früchte vnd Einkommen / so er davon gehabt / als-
 bald ohn eynige widerung vnd verzug / Jedoch seinen Ehren vnnachs-
 thenlig / verlassen / auch den Capitula, vnd denen es von gemeinen
 Rechten / oder der Kirchen vnd Stifft gewohnheiten / zugehört / ein
 Person der alten Religion verward / zu wehlen vnd zu ordnen zu
 gelassen seyn / welche auch sampt der Geistlichen Capitula vnd an-
 dern Kirchen / bey der Kirchen vnd Stifft Foundationen, Electio-
 nen, Præsentationen, Confirmationen, alten herkommen / Ges-
 rechtigkeiten vnd Gütern / ligendt vnd fahrend / vnverhindert vnd
 friedlich gelassen werden sollen / 2c. Dannoeh sich vnterstanden / nicht
 allein nach dem sie von der Catholischen Religion abgetretten / ihre
 Bisthumber / Prælaturn, vnd Præbenden zu behalten / sondern
 auch die Jenige / welche damit nicht versehen gewesen / nach solchen
 Bisthumben vnd Prælaturn zu trachten / vnter diesem vorge-
 gebenen schein vnd vorwand / gleichsamb dieser Paragraphus,
 welcher Ihnen all zu hell in die Augen geschienen / kein Theil des Re-
 ligion Friedens sey / darinn sie auch niemahln verwilligt / sondern viel
 mehr dargegen protestirt. Dahero Wir dann / was es mit solchem
 Paragrapho, den man in gemein den Geistlichen vorbehalt zu nen-
 nen pflegt / für eine eygentliche Beschaffenheit habe / vnd wie solcher
 in den Religion Frieden kommen / (Ob Uns zwar der Buchstab des
 Religion Friedens gnugsam seyn sollen:) Uns auß den Reichs A-
 cten fleissig informiren lassen / Auß welchen Wir dann befinden /
 so viel die angezogene Contradiktion vnd nicht Einwilligung der
 Protestirenden anlangt / daß gleichwohl der so offft gemelte Reli-
 gion Frieden in seinem Inhalt ein anders / vnd dieses mit sich bringt /
 daß derselbe mit der sämptlichen Churfürsten / vnd Stände beyder
 theil Religionen Rath vnd gutem Willen gemacht vnd beschlossen /
 auch also vollzogen / vnd dabey mit Endt bethewerlichen Worten von
 allen Ständen zugesagt vnd versprochen worden / daß er in allen vnd
 jeden seinen Puncten / Clausuln, vnd Articula, stath / fest / vnver-
 brüchlich gehalten / vnd demselben im geringsten nicht zuwider noch
 entgegen

entgegen gelebt werden solle. Wir vnd Unsere Vorfahren seyn auch in Unserer Wahl vnd Crönungs Capitulation auff solchen Religion Frieden / vnd desselben Inhalt vnd Begriff / ohn enyige Ausnahm vnd vorbehalt / gewiesen worden / zu welchem Uns des heyligen Reichs Churfürsten nicht also ohne vorbehalt vnd vnterscheidt verbunden haben würden / da in solchem Religion Frieden ichtwas zu befindē / zu dessen haltung Wir nicht obligirt seyn sollen. Neben deme / so weisen die Reichs Acta vnd Protocolla, so vber der be- handlung dieses Fridens in Unserer Reichs-Canzley vorhanden / daß zwar anfangs den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten vber diesem Punct ein grosse discrepantz gewesen / vnd die Augspurgische Confession Verwandten in solchem vor- behalt nicht einwilligen wollen:

Als aber die Catholischen von demselben nicht weichen / vnd ehe lieber den Religion Frieden mit einander fahren lassen wollen / auch darauß Unser geliebter Vorfahr / Kaiser Ferdinand seligen ange- denckens / viel wichtige vnd treffliche Ursachen den Augspurgischen Confessions Verwandten vorhalten lassen / welche Sie auch nicht widerlegen können / geben mehr gedachten Reichstags Anno Fünffze- hen hundert fünf vnd fünfzig / glaubwürdige Original Acten vnd Protocolla zu vernemen / was massen der abwesenden Augspur- gischen Confessions Verwandten / Chur: Fürst: vnd Stände Bots- schafften zu ihren Principals ein Regress gesucht / der ihnen auch auff zehen Tag lang gewilliget. Nach welchem Sie den Zwanzig- sten Septembris Ihrer Herzen Erklärung hierüber eingebracht / vnd als Ihre L. vnd die Rät nicht weichen wollen / leslichen bey solchem Vorbehalt / mit diesen außtrückliche Worten / dz sie hierinnen endlich Ihrer Kayf. May. kein Form oder Maß zu setzen wüsten / verbleiben lassen. Worauff Sie dann selbstn ettliche Clausulas, welche sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zu scharpff zu seyn bedüncket / zu in- dern / auch andere Correcturen demselben einzurücken gebetter. Als insonderheit / daß beyde Theil sich mit einander nicht vergleichen kon-
 neu

nen / vnd den jenigen / so solcher Gestalt von den Stifftern treten müssen / es an ihren Ehren vnshädlich seyn / auch dieser Vorbehalt fünfftiger Vergleichung der Religion nicht präjudiciren solte / welches ihnen dann von Ihrer L. vmb gemeines Friedens willen / vnd damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte / bewilligt worden. Darauff dieser Vorbehalt in den Religion Fried / eben auff die Form vnd Weiß / wie er jetzt darinnen stehet / gebracht / vnd folgend den Fünff vnd zwanzigsten Septembris mit dem Religion Frieden ohn einig widersprechen publicirt, so wol dem Kayserlichen Cammergericht / darnach hinfort zu judiciren, insinuiert vnd anbefohlen worden.

Ob dann wol des folgenden Jahrs / als Anno Fünffzehnhundert sechs vnd fünffzig / wie auch hernacher in Anno Fünffzehnhundert sieben vnd fünffzig / vnd Fünffzehnhundert neun vnd fünffzig dagegen protestirt werden wollen / ist es doch bey dem Religion Frieden / als einē allbereit geschlossenen vñ mit Endschwur bekräftigten Fundamental Gesetz vnd Ordnung / durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein jus acquisitum, so ihnen nicht mehr entzogen werden können / erhalten / allerdings verblieben. Wie dan auch solche Protestationes vnd der Augspurgischen Confession Verwandten bitten / vnd suchen / mehr hochgedachtes Vnsers Vorfahren Ferdinandi L. in vnterschiedlichen Decreten, daß Sie auß dem geschlossenen Religion Frieden nicht mehr schreiten könten / mehrmals bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer L. Todtsfall Kayser Maximilian löblicher Gedächtnus / auffm Reichstag Anno Fünffzehnhundert sechs vnd sechzig / vmb Cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen angelangt worden / haben Ihre L. darzu sich so wenig als vorgemelter Kayser Ferdinand verstehen können. Folgend hatt vnser vielgeliebter Herz Better Kayser Rudolphys L. in Gott ruhend / sich Anno Fünffzehnhundert vnd neunzig / den sieben vnd zwanzigsten Iulij, gegen die drey Weltliche

liche

liche Churfürsten / als Sie abermahls diesen Vorbehalt angefochten / sich ganz Kayserlich / dem Exempel Ihrer Vorfahren gemäß / erklärt / daß sie in dem Religion Frieden vnnnd dessen Begriff keinen vnterscheid machen könten / vnnnd also auch den Articul des Heiligen Vorbehalt / vnter andern für einen Articul vnnnd theil des Religion Friedens halten / vnnnd auß folgenden Ursachen halten müssen / daß nemlich auff diese ganze Verfassung / nichts davon außgeschlossen / Ihre Kay. May. ein Leiblichen Endt geschworen haben / der auch eben dieses alle Ihr Kay. May. bey Ihrer May. Königliche Wahl / durch des heiligen Reichs Churfürsten selbst ohn ennige außnahme vnnnd reservation fürgehalten worden sene / dabey es Ihr Kay. May. nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben liessen. Dahero dann auch die supplicirende Chur: vnnnd Fürsten vernünftiglich abnehmen könten / wie wenig Ihrer Kay. May. hab gebühren wollen / das Jenige / was in beyden Stifften Cölln vnnnd Straßburg dieses Vorbehalt zuwider vorgenommen ist worden / gut zu heißen / vnd daß es auch zu den erfolgten Thathandlungen vnnnd weitläufftigkeiten nimmer kommen were / da man sich beydersents des Religion Friedens hätt erinnern / vnd demselben gestracks nachgehen wollen.

Auß welchem allem Wir dann vmb so viel mehr billichmäßige Ursachen haben / diesen Unserer Vorfahren rechtmäßige / wohlbedachten Resolutionibus vnnnd Decretis nachzusehen / Je mehr Wir / auff was stattlichen / festen Grundt dieselbe bestehen / auß den vorgangenen Actis, vnnnd dem klaren Buchstaben des Religion Friedens Uns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt ihren Ehren vnd Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey. Dann der Ehre halben / Sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwartht: des Gewissens halben aber noch viel mehr / weil keines Theils Religion mitbringt / oder ihr Religion darauff fundirt ist / daß ein jeder / der derselben zugethan / müste ein Erz Stifft oder Præbenda haben / auch die Catholische Geistliche / so aber noch nicht in hoher Wenhe /
wann

wann sie sich in den Eßstand begeben / solche Stifft vnd Præbenden ohne einigen Nachtheil Ihrer Ehren / weil sie zu Geistlichen höhern Aemptern nicht mehr qualificirt seyn / selbst verlassen müssen. Als dan auch die dem Geistlichen vorbehaltenen Wörter / Welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können / gegen so klare Zusag vnd Ahdliche Verbündnus der Stände / beyderseits Religionen, vber den ganzen Inhalt des Religion Friedens nichts irren können / Sintemahl eben darumb / weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können / Sie solchen zu Kayser Ferdinandi I. Ausschlag gesetzt / vnd als S. I. denselben geben / vnd Sie hierüber der Kayf. May. sich submitirt, ist ein solcher dem Religion Frieden einverleibt / auch als ein gemeine Reichs Constitution vnd Ordnung von den sümptlichen Ständen des Reichs bekräftiget vnd publicirt, wie dann ermelter Consens vnd Approbation auß der Subscription vnd versigung des Religion Friedens / als auch obangezogener der Protestirenden Stände Heimstellung gnugsam dargethan wirt / vnd sich mit Jugen weiters nicht ist disputiren.

Wann auch endlich vnd zum dritten / widerumb auff die Bahn gebracht werde will (wiewol dem Ersten von Uns gesetzten Puncten fast entgegen / als darinnen man so gar den Geistlichen / welche keine Reichs Stände seyn / kein Privilegium Religionis geständig seyn wollen) gleichsam auch die Vnterthanen der Reichs Stände des Religion Friedens fähig / vnd dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werde könnten / Ob zwar dieser Gravaminū halber die Stände Augsp. Confession nicht einig / zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den S. Wo aber / ic. anziehen / in welchem disponirt, da ein Vnterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen / vnd sich nider thun wolte / demselbē solcher Ab- vnd Zuzug / auch Verkaufung seiner Güter / gegen ziemlichem Abtrag der Leibeygenschaft vnd Nachstewr vnverhinderlich zugelassen

gelassen

gelassen werden solle. Als auch daß Sie absonderlich hierüber der
 Untertanen halber/so vnter den Geistlichen geseßen / vnnnd das
 maln das *Exercitium* Augspurgischer *Confession* hergebracht / von
 mehr höchstgedachten Unsers Anhern Keyfers Ferdinandi I. ein
Decret eben bey Schliessung des Reichstags Anno fünffzehens
 hundert vnd fünffsig erhalten haben sollen / in welcher der Reli-
 gionfrieden dahin *declarirt*, das solche Untertanen bey ihrem
 Glauben von der Geistlichen Oberkeit vnverhindert gelassen
 werden sollen:

Als haben Wir gleichfalls vber diesem Puncten (ob derselbe
 zwar auß dem *Religion*Frieden für sich selbst in dem 5. Vnd da-
 mit/2c. Item 5. Dargegen sollen/2c. ganz klar erscheinet / in
 welchem den vnmittelbaren Ständen ihren Glauben / Kirchenge-
 bräuch / Ordnungen vnnnd *Ceremonien* anzustellen erlaubt / auch
 daß sie in demselben von niemand verhindert werden sollen / ernst-
 lich gebotten) mit allem fleiß die *Acta* des Reichstag Anno fünff-
 zehenhundert fünff vnd fünffsig vnter dem *Religion*friden vberse-
 hen vnd Uns darauß vmbständlichen berichten lassen / was dieses
 Puncten halben für geloffen. Auß welchem Wir dann befunden /
 daß anfangs grosser streit hierüber für gefallen / vnd die Augspur-
 gische *Confession* verwandte stark darauß getrungen / daß der ans-
 dern Stände Untertanen gleichfals die Augspurgische *Confession*
 möchte frey gelassen / vnd des wegen ein sonderbare *Clausula* in *Re-*
*ligion*fried gebracht werden. Es haben aber die Catholischen das
 selbe keines wegs eingehen wollen / Sondern dagegen angezogen /
 daß solches zu lauterem Auffruhr / vngheorsam vnd vnwillen zwis-
 schen Herrschafften vnnnd Untertanen vrsach gebe / vnnnd weil sie
 den andern Ständen nicht fürschrieben / wie sie es mit ihren Un-
 tertanen halten sollen / so were es vnbillich / daß sie dißfals den
 Catholischen Gesetz vnd Ordnung geben wollen: Sie die Catho-
 lischen gedächten ihre Seel so wol als andere zu versorgen / vnnnd
 könten der wegen nicht gedulden / daß ihren Untertanen raum
 E vnd

vnd lufft gegeben würde/einer andern Religion, als sie selber waren/
anzuhängen/welches ihnen auch mehr besagter vnser freundlicher
K. Anherz/Keyser Ferdinand K. mit mehrem stattlich vñ beweglich
zu gemüth führen lassen/mit dem außtrucklichen anhang/das do
fern die handlung solte dahin gemeint sein / das man auch der Cas
tholischen Vnterthanen wolte darein ziehen/ es einen kurzen weg
hette/vnd ganz vnnötig were/einander lenger auffzuhalten. Dañ
einmal würden Ihre K. eher alle handlung zerschlagen lassen.

Als aber die Stände Augspurgischer Confession nichts desto we
niger die freyheit des gewissens starck vrgirt, haben Ihnen die Cas
tholischen endlich so weit nachgeben / das den Vnterthanen frey
sein solle/auf dem Land zu ziehen. Darauff gemelte Stände die
obgedachte Clausul fallen lassen/vnd die sach mit Ihrer K. vnd den
Catholischen verglichen / wie sie heut zu tag im Religionfrieden ste
het/in §. Es soll auch/it. Nemlich das kein Stand den andern/
noch derselben Vnterthanen zu seiner Religion tringen/abpractici
ren/oder wider ihre Obrigkeit in schutz vnd schirm nehmen / noch
verthätigen soll/in kein weg. Item/ wo aber Ihrer Key. May.
der Churfürsten/Fürsten vnd Stände Vnterthanen der alten Re
ligion oder Augspurgischer Confession anhängig / von solcher ihrer
Religion wegen/auf vnserm/ auch der Churfürsten / Fürsten vnd
Stände des H. Reichs Landen/ Fürstenthumben/ Stätten / oder
Glecken mit ihren Weib vnd Kindern an andere ort ziehen / vñnd
sich niederthun wolten/das denselben solcher ab. vñnd zuzug/ auch
verkauffung ihrer Haab vñnd Güter / gegen zimlichem billichem
abtrag der Leibengenschaft vñnd Nachstewr / wie eines jeden ort
von alters her vbllich herbracht/vnd gehalten worden ist/vñverhin
dert männiglichs zugelassen/vnd bewilliget / auch an ihren Ehren
vnd Pflichten allerdings vnenthaltten sein solte: Ja man ist in die
sem Puncten so behutsam verfahren / das darüber viel Tandung
vorganen/bis man endlich die gefreyte Ritterschafft vnd Stätte
in solchen Religionfrieden eingeschlossen/Als in §. Vñnd in solchen
Frieden/

Frieden /*re.* zu sehen / dessen es ganz nicht bedürfftig / da alle vnd jede Vnterthanen für sich selbst den *privilegiu Religionis* fähig weren. Darauß dann öffentlich erscheinet / daß den Vnterthanen die *Religion* nicht frey gelassen / sondern an derselben statt ein freyer Abzug eingeraumet worden / vnd wann ihnen den Vnterthanen die *Religion*, Inhalts vnd vermög des *Religion* friedens frey gelassen / hette es gar nicht bedürfft / daß die Augspurgische *Confessions* verwandte Stände erst durch ein sonderlich *Decret*, vnd dem *Religion*frieden *derogirende* Erklärung / dasselbige zu wegen zubringen sich so hefftig bemühet hettten.

Demnach aber von diesem *Decreto* nichts im *Religion*frieden stehet / sondern demselben vilmehr zuwider / solchs auch dem Cammergericht niemals *insinuit*, noch jrgend eine zeit darauff gesprochen vnd erkent / viel weniger *ad usum* gebracht worden / auch ohne bewilligung der Catholischen Stände / weil es eine *derogation* des *Religion*friedens ist / so in dem *Religion*frieden selbst höchlich verboten / nu mehr kein krafft haben mag / erstgedachte Catholische Stände auch / das solches jemals in ordentliche Reichsberathschlagung gezogen / viel weniger daß sie darein gewilligt hettten / nichts wissen wollen / deswegen dann unsere löbliche Vorfahren auff vielfaltiges Anhalten solches *Decret*, oder dessen Inhalt / dem *Religion*frieden nicht einverleibet / noch der Cammer *insinuiren* lassen wollen / sondern solches auff sich selbst stehen / entgegen aber den *Religion*fried in allen seinen *Clausuln* vnd *Articuln* confirmiren, bestättigen / vnd beschweren lassen / Als hat es hieben auch billich sein verbleiben / vnd können Wir auch Unsers theils wegen dieses angezogenen *Decrets* auß dem Inhalt des *Religion*friedens nicht schreiten.

Viel weniger aber mag auß dem *S. Wo* aber /*re.* vnd in demselben gesetzten wörtern / sich nieder thun wolten / sich was beständig gegen dem hellen buchstaben des *Religionis* Friedens / vñ die darüber geschlossene *Acta publica* geschlossen werden. Dann in demselben

selben S allein dises/wie auß den *Actis* klärlich erscheint/verordnet vnd gesetzt wird/wann ein Vnterthan sich mit seiner Obrigkeit in der *Religion* nicht *conformiren*, sondern viel lieber abziehen wolte/das ihm solches gegen entrichtung oblicher Nachsteuer befrey stehen/Er auch gegen seinem Willen zu der andern *Religion* nicht gestrungen/noch auch deswegen seiner Güter verlustiget sein solle.

Auß welchem bishero außgeführten/vnd von Vns nach Inhalt des *Religion* Friedens vnd anderer des H. Reichs Abschied/Reichshandlung vnd *actitaten* resolvirten dreyen Hauptarticuln/Wir dann hie mit erkennen vnd erklären: *Erslich*/ das die *Protestirende* Ständt keine vrsach sich zu beklagen/vnd für ein *gravamen* anzuziehen/das den Ordens *Generaln*, *Apten*/*Pralaten* vnd andern *Geistlichen* Standts / So dem Reich nit ohne Mittel vnterworfen/da sie wegen ihrer eingezogenen Stifft vnd Güter / *Hospitalien* vnd andern *Gottseligen* Stifftungen/ bey Vns oder vnserm *Keyf*, *Sammergericht*/vmb nothwendige *Proceß* angehalten/ dieselbige ihnen ertheilt/auch darüber gar zu vrtheil vnd *execution* geschritten/Sondern das entgegen die *Catholische* Ständte sich billich vnd rechtmässig beschweret/vnd solcher *Mediat* geistlichen angenommen/das den selben ihre Klöster vnd geistliche Güter / deren sie zu zeit des *Passawischen* Vertrags / oder seithero in Besiz gewesen/gegen dem klaren Inhalt des *Religions* Friedens eingezogen/ihre Renten vnd Gültten auffgehalten/sie auch noch darüber/ als wann sie des *Religion* Friedens gar nicht fähig weren/von allen Rechten vnd *vindicatienen* gänzlich verstoßen / die Güter aber zu engenthätlicher *occupation* der Obrigkeit/gegen die *Intention* vnd mannung der *Gottseligen* *Fundatorn*, als auch gegen dem hellen buchstaben des *Religion* Friedens außgesetzt werden wolten.

Be dem andern *Articul* erkennen Wir ebenmässig / das die *Augsburgische* *Confessions* verwandte kein vrsach einiger beschwerung/das ihrer *Religions* verwandte/so geistliche Stifft/Bisthumb/ber/vnd dem Reich vnmittelbare *Reichs* *Pralatur* innenhaben/

oder

oder denselben noch nachtrachten / nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischöffen vñnd *Prelaten* gehalten werden / denselben auch ihre *Session* vñd Stimmen bey den Reichstagen nit verstatt / noch auch die *Regalia* vñnd Lehren verliehen werden: Da entgegen auff der Catholischen Seiten / Innhalts des geistlichen Vorbehalts / vñd nach dessen vñd disputirlichem Buchstaben diese offbare *gravamina* nicht vnbillich geklagt werden / Das solche von der Catholischen Religion abgewichene geistliche Bischoff vñd *Prelaten*, nichts desto weniger bey ihren Bischumben vñnd *Prelaturen* verharren / vñd aller Rechten vñd *Privilegien*, die sie bey der Catholischen Religion gehabt / *continuiren*, vñd für Reichs Stände solcher Bischumber vñnd *Prelaturen* halber / gehalten werden sollen: Daß auch diejenige / so der Catholischen Religion nicht sein / viel weniger sonst zu geistlichem Standt *qualificirt*, nichts desto weniger zu solchen Bischumben vñ *Prelaturen* sich eingetrungen / vñd dadurch den ganzen Catholischen geistlichen Standt / neben der Religion entlichen / so viel an ihnen ist / auffzuheben vermeynen.

Als wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher *Protestirender* Stände angezogene *Gravamina* ganz vnerheblich befindē / sampt den Catholischen Ständen verweigert sein solte / in ihrem Gebiech ihre *Unterthanen* zu ihrer Religion anzuhalten / auch da sie sich hierin nit *accommodiren* wollen / gegen das gebürlich Abzugsgelt vñd *Nachsteuer* / ihrem gefallen nach / dieselbe außzuschaffen / oder auch denselben an frembde örter außzulauffen / vñnd andere *Predigt* vñd *exercitia* zusuchen / zuverbieten / da sie doch dieselben gänzlich abzuschaffen wol befugt weren: Hingegen aber ist nach obgesetzter außführung ganz augenscheinlich / dz die Catholischen sich billich beschwert befunden / das ihnen in solchen ihren *Reformationibus* von dem andern theil ziel vñd maß gegeben worden / auch die *Unterthanen* zu gänzlicher *defection* vñd abfall von ihrer *Obrigkeit* durch disen fund *sollicitirt* vñd bewegt werden wollen. Vñd ist diß *gravamen* auff dieser der Catholischen Seiten desto stärker /

weil solcher *Reformation* halber die *Augsburgische Confessions* verwandten vermeinen wolten / sampt ditz als die *Catholischen* mit ihnen nit in gleichem Recht begriffen weren / sondern das ihnen zwar ihre *Untertanen* zu *reformiren* vnd die widerspänstige außzuschaffen erlaubt / auch ditz im werck offentlich erzigen / entgegen aber den *Catholischen* solches nit gut sein lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornembste vnd vortringende *gravamina*, an welchen vornemlich der allgemeinen *Frieden* haftet / als obgemelt / auß den klaren worten des *Religionfriedens* / *Reichs Constitutionen* vnd offenen *Acten* oberflüssig vnd gnugsam erkläret / vñ welcher *Theil* hierinnen sich zubeschweren oder nit ursach gehabt / außfündig gemacht: Als befehlen Wir hiemit vnserm *Camersgericht* (wie sie dann in allen *Puncten* in erörterung der *Rechtsachen* ober dem *Religionfrieden* schon hiebevör / auß ebenmässigen grunde des klaren *Religionfriedens* / was Wir durch ditz *Unser offentlich Edict* erkläret vñd erörtert haben / gleichfals solches alles für recht befunden) auß diese *Unsere* erklärang auch inskünftig ohn weiter *disputiren* / wann dergleichen *Fäll* vorfallen / so in dieser *Unserer Resolution* begriffen / zu *judiciren* / vñd *vrtheil* zusprechen / vñd weil die *Spolia* vñd *Turbationes*, als auch *Occupirung* der *Stifter* vñd *Prelaturen* / gegen den *Innhalt* des *Religionfriedens* / viler örter ganz *notori*, vñd nit zu widersprechen / dagegen auch das *Jus*, wie obgemelt / auß den worten des *Religionfriedens* / vñd andern *Reichs Abschieden* ebenfals vñd *disputirlich* / daß also nunmehr in solchen *Fällen* anderst nicht vñd nöthen / als durch *wirckliche Execution* dem betragenen *Theil* zu *assistiren* / vñd zu dem seinigen zuverhelffen:

Als sein Wir zu *wircklicher Handhabung* beydes des *Religion* vñd *Prophan Friedens* endlich entschlossen / *Unser Kayf. Commissarios* fürderlich in das *Reich* abzuordnen / solche abgewiechene / als auch mit *Gewalt* oder in andere wege eingezogene *Erk* vñd *Bistthumben* / *Prelaturen*, *Klöster* / vñd andere *geistliche Güter* / *Hospitallen*

ken vnd Stifftungen / deren die Catholische zur zeit des Passawis-
schen Vertrags / oder seythero in *Possess* gewesen / vnd vnrechtmes-
sig *destituirt* worden / von den vnrechtmässigen *Detentatoribus* ab-
zufordern / vnd mit tauglichen / den *Foundationen* vnd Stifftungen
gemäß / ordentlich beruffenen vnd *qualificirten* Personen besetzen
zu lassen / vnd also einem jedwedern zu dem jenigen / was ihme ge-
bührt / vnd darzu er nach aufweisung viel angezogenen Religion
Friedens befugt / ohne nothwendige vmbschweiff vnd auffhalt zu
verhelffen.

Wir wollen auch hiebey nochmaln / nach Inhalt offtgedach-
ten Religion Friedens / vnd deren auff demselben besagentē Reichs-
abschieden / vornemlich deme *de Anno Sechs vnd sechsig* / hiemit
offentlich *declarirt* vnd erkent haben / *declartren* auch hiemit vnd er-
kennen / das solcher Religion Frieden allein die der vhralten Catho-
lischen Religion / vnd dero Unserm geliebten Vorfahren Keyser
Carolo V. Anno Fünffzehnhundert vnd dreissig / den fünff vnd
zwanzigsten Junij obergebener vngeenderten Augspurgischē *Con-*
fessions verwanthe angehe vnd begreiffe / alle andere widerige Leh-
ren vnd *Seeten* aber / wie dieselben auch genant / oder entweder be-
reits auffkommen / oder noch auffkommen möchten / als vnzuläs-
sig / davon außgeschlossen / verbotten / auch nicht geduldet oder ges-
litten werden sollen.

Gebieten demnach *E. L. A. A.* vnd Euch sampt vnd sonderlich /
bey Poen des Religion vnd Landfrieden / Sie wollen sich dieser
Unser endlichen verordnung nicht widersehen / sondern dieselbe
in ihren Landen vnd Gebieten vnzögerentlich befördern / vnd zu
Werck richten helffen / wie nit weniger Unsern *Commissariis* auff
dero anruffen die hülffliche Hand bieten: Den jenigen aber / so dero
gleichen Erzbischoff vnd Bisthumber / *Pralaturn*, Klöster / *Hospitalia*,
Pfründen / vnd andere geistliche Güter Stifftung innhaben / das
sie sich alsbald von *insinuation* dieses Unsers Kayf. *Edicts*, zu ab-
trettung vnd *restituirung* solcher Bisthumb / *Pralaturn*, vnd ande-
rer

rer

rer geistlichen Gütern gefast halten / vñnd auff anhalten Unserer
 Kayf. *Commissarien* dieselbe vñnauffhältlich / sampt allen dero Eins
 vñnd Zugehör / einräumen vñnd *restituieren*. Dann da sie solchem nit
 nachkommen / oder hierin sich säummig erzeigen würden / sie nit als
 lein in obangezogene Poen des Landvñnd Religionfriedens / das ist /
 der Nacht vñnd Obernacht / auch verliering aller ihrer Privileg
 gien / Recht vñnd Gerechtigkeiten *ipso facto* ohne einige weitere *Con-*
demnation vñnd vrtheil / dieses ihrem *notorischen* vñngehorsams hal
 ber / gefallen / Sondern Wir werden auch hierauff vñnaußbleiblich
 die würcliche *Execution* alsbalden vornehmen vñnd vollstrecken
 lassen.

Wir befehlen auch / ordnen vñnd wollen / daß dieses Unser Kayf
 serlich *Edict*, *Resolution* vñnd Erklärung / von eines jedwedern
 Craiß außschreibendem Fürsten in seinem Craiß öffentlich *publi-*
cirt, vñnd zu jedermänniglichs Wissenschaft gebracht werde: Das
 auch denen / von ihnen den Craiß außschreibenden hin vñnd wider
 geschickten *Copie* nit weniger als dem *Original* selbst / vollkomme
 ner Glauben zugestelt werde. Das meynen Wir ernstlich. Ges
 ben in Unserer Statt Wien / den sechsten Monats Tag Martij /
 Anno Sechzehnhundert neun vñnd zwanzig / Unserer Reiche /
 des Römischen im Zehenden / des Hungarischen im Eylfften vñnd
 des Bömischen im Zwölfften.

Ferdinand

(LS)

Vt

P. H. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacrae Celsae
 Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.